



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

### Gegen Empfangsbekanntnis

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Börsenstraße 1  
60313 Frankfurt am Main

Vorab per Mail: [christof.federwisch@noerr.com](mailto:christof.federwisch@noerr.com)  
[n.benfer@wittgenstein-wind.de](mailto:n.benfer@wittgenstein-wind.de)

### **Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Gottlob

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ [gottlobc@kreis-paderborn.de](mailto:gottlobc@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **41977-23-600**

Datum: 03.04.2025

**Vorhaben**      **Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchen - Alfen**

**Antragsteller**      Pad-Wind GmbH & Co. KG, Gennernbach 60, 57334 Laasphe

**Grundstück**      Borchen - Alfen, Feldflur

**Gemarkung**      Alfen                      Alfen

**Flur**                      1                              2

**Flurstück**              444                        186

## **GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 in Borchen - Alfen**

### **I. TENOR**

Auf den Antrag der Pad-Wind GmbH & Co. KG vom 15.11.2023, hier eingegangen am 31.10.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, 73 Abs. 1 BauO NRW die

### **Genehmigung**



#### Öffnungszeiten

Mo-Fr    08.30 – 12.00 Uhr  
Do        14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Straßenverkehrsamt

Mo-Fr    07.30 – 12.00 Uhr  
Di        14.00 – 16.00 Uhr  
Do        14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

#### Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

#### Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE33XXX

#### VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33MXXX

#### Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

#### Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchen – Alfen erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchen – Alfen.

Standort der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 1B	Borchen	Alfen	1	444	32.478.039 / 5.723.584
WEA 2B	Borchen	Alfen	2	186	32.478.866 / 5.724.265

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 1B und WEA 2B	Vestas V150-6.0	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		PO 6000	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

<b>Typenbezeichnung</b>	Vestas V150-6.0
<b>Nennleistung</b>	6.000 kW
<b>Rotordurchmesser</b>	150 m
<b>Nabenhöhe</b>	148 m
<b>Gesamthöhe</b>	223 m

## III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

### A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

### B. Bedingungen

#### Baurechtliche Bedingungen

#### *Rückbauverpflichtung*

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**485.000,00 €**

(vierhundertfünfundachtzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 485.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).
3. Die statischen Unterlagen sind spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch den Antragsteller bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ohne fristgerechte Vorlage der Unterlagen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

#### Bedingung aus dem Natur- und Landschaftsschutz

##### *Aufschiebende Bedingung Ersatzgeldzahlung*

3. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **86.970,00 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20037**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

##### *Fachunternehmererklärung*

4. Die Windenergieanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

#### **C. Erschließung**

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke wird bauplanungsrechtlich ausgegangen.

#### D. Auflagenvorbehalt

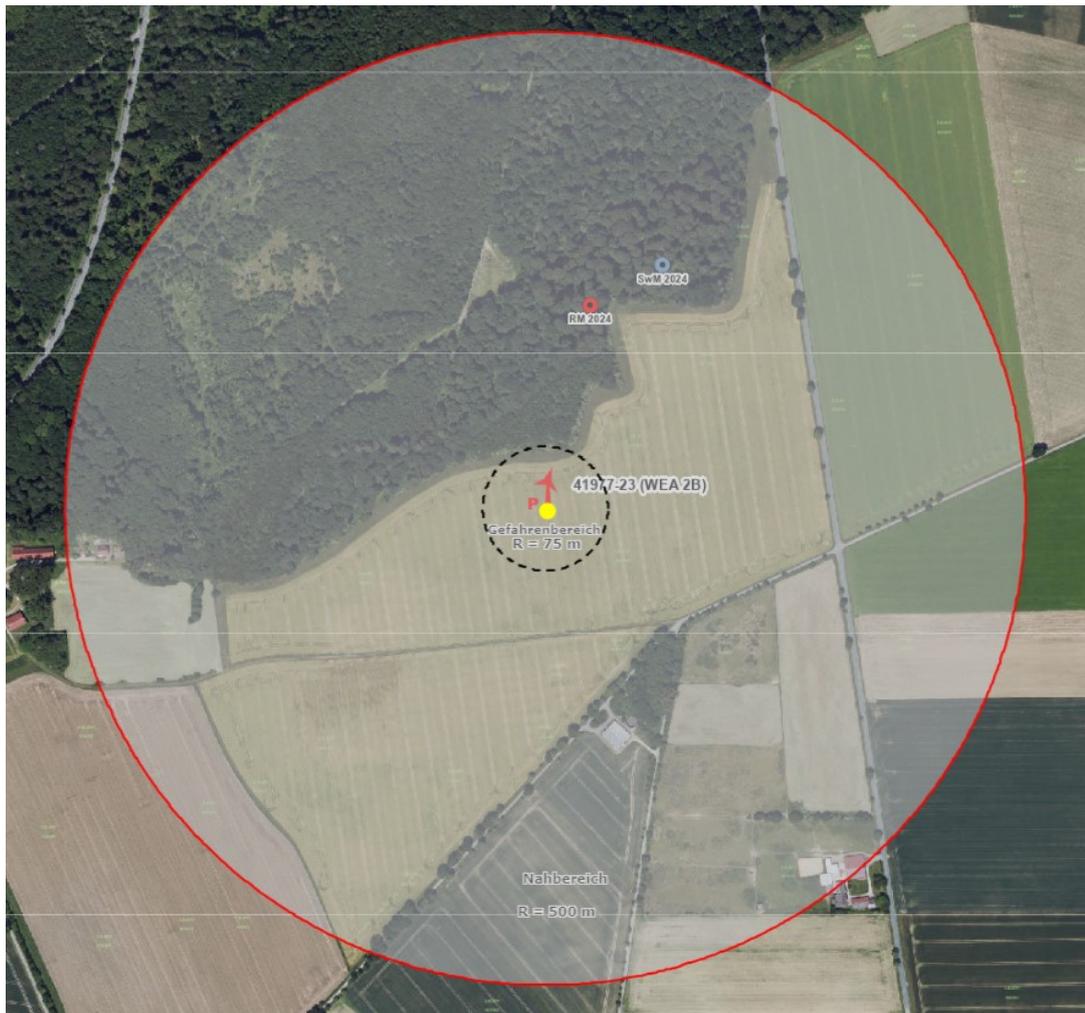
Gem. § 12 Abs. 2a BImSchG wird mit Einverständnis des Antragstellers die Genehmigung mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

#### Aufhebung einer Auflage

1. Ich behalte mir vor, die Auflage Nr. 60 (Abschaltalgorithmus Rot- und Schwarzmilan) aufzuheben, sofern
  - auf dem Grundstück in der Gemarkung Wewer, Flur 2, Flurstück 741 eine 5 ha große zusammenhängende Ackerfläche (Kompensationsfläche gem. Aufl. Nr. 55 mit eingerechnet) in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird und
  - im Rahmen eines nach Maßgabe der unten stehenden Voraussetzungen zu erfolgenden populationsbezogenen Monitorings der Nachweis erbracht wird, dass die von dem beantragten Vorhaben betroffenen Rot- und Schwarzmilan-Vorkommen im 500 m-Radius der WEA 2B die o. g. Ablenkfläche angenommen haben und diese regelmäßig zur Nahrungssuche nutzen [= Stabilitätsnachweis]

Für den Stabilitätsnachweis gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Der Stabilitätsnachweis hat durch artspezifische Bestandserfassungen zu erfolgen und gilt als erbracht, wenn die regelmäßige Nutzung der Ablenkfläche durch die Rot- und Schwarzmilane, deren Brutplätze im Nahbereich (500 m) der beantragten WEA 2B liegen, in zwei Erfassungsjahren bestätigt werden konnte und die Ablenkwirkung in hohem Maße erfüllt wird, d.h. die Abflüge vom Horst i.d.R. nicht in Richtung der WEA erfolgen und 90 % der Flüge außerhalb des in der Skizze dargestellten Gefahrenbereiches (Radius 75 m um die WEA 2B) erfolgen.



- b. Die Bestandserfassungen haben in Form von Raumnutzungskartierungen nach Maßgabe des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete –“ (MUNV 2024) zu erfolgen. Zu untersuchen sind zunächst zwei vollständige Brutperioden. Sollten an den Erfassungsterminen Ernte- und Mahdereignisse stattfinden, sind diese zu dokumentieren.
- c. Sollten die o.g. Zielkriterien in keinem oder nur einem der beiden Erfassungsjahre erreicht werden können, ist eine weitere Erfassung während der dritten vollständigen Brutperiode durchzuführen. Sollte der erforderliche Nachweis auch dann nicht erbracht werden können, bleibt die Auflage Nr. 60 (Abschaltalgorithmus) bestehen.
- d. Das populationsbezogene Monitoring ist von einer sachkundigen Person durchzuführen. Der Betreiber der Windenergieanlagen beauftragt die Durchführung der Erfassungen selbstständig. Die Ergebnisse der Erfassungen sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 30.11. des jeweiligen Untersuchungsjahres in Form eines qualifizierten Sachverständigengutachtens vorzulegen. Sofern Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, sind diese

ebenfalls von einem qualifizierten Sachverständigen zu konzipieren und in geeigneter Weise in einem Maßnahmenkonzept aufzubereiten.

### Ergänzung von Auflagen

2. Ich behalte mir vor, bei Aufhebung der Auflage Nr. 60 (Abschaltalgorithmus) folgende Auflagen zu ergänzen:

#### Maßnahmenkonzept:

- a. Das im Rahmen des populationsbezogenen Monitorings entwickelte Maßnahmenkonzept ist umzusetzen. Die darin enthaltenen Bewirtschaftungsempfehlungen für die 5 ha große Grünlandfläche in der Gemarkung Wewer, Flur 2, Flurstück 741 sind für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlage 2B einzuhalten.

#### Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (erntebedingte Betriebszeiteneinschränkung)

- b. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Alfen	2	85 tlw. (nur betroffener Schlag)
		160
		186
		243

- c. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- d. Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung aus der Nebenbestimmung 2b sind entweder die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der v.g. Flurstücke zu treffen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die Funktionsfähigkeit des Detektionssystems ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

## E. Auflagen

### Auflagen des Kreises Paderborn

#### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.  
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
  - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
  - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

### Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

#### 5. *Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

Die Windenergieanlagen WEA1B und WEA2B sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH Bericht Nr.: 22-1-3157-005-NH vom 30.01.2025 mit Ergänzung der Vorbelastung vom 06.02.2025 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Betriebsmodus PO6000 aus Dokument Vestas 0079-9481.V11 vom 07.11.2024 und den dort aufgeführten Oktav-Schalleistungspegeln für den WEA-Typ Vestas V150-6.0 MW mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA1B und WEA2B, Vestas V150-6.0 MW											
Modus PO6000	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,3	96,2	97,0	97,5	98,5	98,2	91,8	77,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,0	97,9	98,7	99,2	100,2	99,9	93,5	79,3			
<b><math>L_{o,Okt}</math> [dB(A)]</b>	<b>90,4</b>	<b>98,3</b>	<b>99,1</b>	<b>99,6</b>	<b>100,6</b>	<b>100,3</b>	<b>93,9</b>	<b>79,7</b>			

$L_{W,Okt}$	=	<i>Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht</i>
$L_{e,max,Okt}$	=	<i>maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel</i>
$L_{o,Okt}$	=	<i>Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich</i>
$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$	=	<i>berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell</i>

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

## 6. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die v. g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH Bericht Nr.: 22-1-3157-005-NH vom 30.01.2025 mit Ergänzung der Vorbelastung vom 06.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH Bericht Nr.: 22-1-3157-005-NH vom 30.01.2025 mit Ergänzung der Vorbelastung vom 06.02.2025 ermittelten und auf Seite 42ff der Prognose vom 30.01.2025 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an den eigenen Anlagen oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es

wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen.

#### 7. *Übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebs*

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffenen WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

##### Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

#### 8. *Abnahmemessung*

Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den v. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

#### 9. *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v. g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Ramboll Deutschland GmbH Bericht Nr.: 22-1-3157-005-NH vom 30.01.2025 mit Ergänzung der Vorbelastung vom

06.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der auf S. 45ff der Schallprognose vom 30.01.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

### Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlagen

Die Anlagen dürfen bezüglich des hervorgerufenen Schattenwurfs nur unter nachfolgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

10. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: 22-1-3157-000-SH vom 28.07.2023 i. V. m. der Ergänzung aufgrund veränderter Vorbelastungen vom 30.01.2025 weist an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der Gesamtbelastung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h / a bzw. 30 Min / Tag auf:

**IO Gw01 Alfen, Gut Wilhelmsburg 1a**  
**IO Gw02 Alfen, Gut Wilhelmsburg 5g**  
**IO Gw03 Alfen, Gut Wilhelmsburg 3**  
**IO Gw04 Alfen, Gut Wilhelmsburg 4c**  
**IO Gw05 Alfen, Gut Wilhelmsburg 5g**

An den v. g. Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h / a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8 h / a real und 30 Min / d zu verhindern. Die beantragten Anlagen müssen daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, um Schattenwurf an den v. g. Immissionsorten oberhalb der v. g. Richtwerte zu vermeiden.

11. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
12. Durch die Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurf-dauer von 30 Min / d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn vorzulegen.
13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die jeweilige WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in der Ziffer 1 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der jeweiligen WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

14. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

### Auflagen aus dem Baurecht

#### *Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen*

15. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

#### Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

16. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.  
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW 2018).
17. Die Windenergieanlagen sind mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
18. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung,

die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).

19. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
20. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
21. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.  
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
22. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
  - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichteten Anlagen mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch sind.
  - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
  - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
  - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
  - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
  - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
  - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter
  - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 17 verwiesen.
23. Die Windenergieanlagen sind gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.  
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und

Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.

24. An den jeweiligen Windenergieanlagen ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrten ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
25. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
26. Die Windenergieanlagen sind im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
27. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

28. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlagen das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlagen festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
29. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.  
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.  
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

*Turbulenzen*

30. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Paderborn-Wewer mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2023-289 von 28.11.2023 (Turbulenzgutachten), ist mit allen

darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen Gegenstand der Genehmigung.

### *Brandschutz*

31. Das standortspezifische Brandschutzkonzept für die Errichtung des Windparks Borchten / Wewer im Kreis Paderborn, im Bundesland NRW mit der Auftragsnummer 500604257 vom 14.07.2023, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing-Matthias Thuro ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

#### Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

32. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA sind die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§14 BauO NRW 2018).
33. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
34. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlagen sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
35. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
36. In den Windenergieanlagen ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
37. Die Flucht- und Rettungswege sind in den Windenergieanlagen mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
38. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
39. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.

40. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
41. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
42. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in den Windenergieanlagen (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
43. Die Zuwegung zu den Windenergieanlagen (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
44. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
  - a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
  - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
  - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

#### *Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

45. Das Gutachten Ice Detection SystemBLADEcontrol Ice Detector BID mit der Report Nr.: 75138, Rev. 8 vom 24.11.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesen Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen die Gutachten für Windenergieanlagen gültig sind sowie Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
46. Das Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Borchon (Nordrhein-Westfalen) 22-1-3157-001 EK vom 07.08.2023 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der

Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

47. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlagen zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlagen kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
48. Im Bereich der Windenergieanlagen mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
  - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
  - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich:  $1,5 * (NH + RD)$ ) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
  - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

49. Die Windenergieanlagen sind mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlagen vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

50. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlagen (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
51. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, sind die Windenergieanlagen im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

#### Auflagen aus dem Natur- und Landschaftsrecht

##### *Bauzeitenbeschränkung/Ökologische Baubegleitung*

52. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

##### *Gestaltung des Mastfußbereiches*

53. Im Umkreis von 125 m (vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten. Auf Kurzrasenvegetation und Brache ist in jedem Fall zu verzichten.

### *Kompensationsfläche*

54. Entsprechend dem amtlichen Lageplan vom 10.02.2025, erstellt durch Andreas Dornseifer, ist auf dem Grundstück in der Gemarkung Wewer, Flur 2, Flurstück 741 eine 3.973 m<sup>2</sup> große Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.
55. Die Einsaat ist mit einer Mischung für Wiesen in feuchten und kühleren Lagen gem. der Naturschutz-Mischungen vom LANUV durchzuführen (s. Anhang).
56. Die Extensive Grünlandfläche ist mit Eichenspaltpfählen von der bewirtschafteten Fläche abzugrenzen. Die Pfähle sind im Abstand von 15 m zu setzen.
57. Die Nutzung der Grünlandfläche unterliegt folgenden Bewirtschaftungsauflagen:
  - a) Die Mahd der 3.973 m<sup>2</sup> großen Fläche erfolgt jährlich ab dem 15.05. eines Jahres.
  - b) Säume (z.B. entlang der bachbegleitenden Gehölzstreifen oder der Graswege) sind als Rückzugsraum grundsätzlich nicht vor dem 01.09. zu mähen.
  - c) Das Mähgut ist bei jedem Schnitt von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten. Es empfiehlt sich die Verwendung eines Doppelmesser- Mähwerks.
  - d) Auf Düngung (außer Festmist) und Kalkung sowie auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln insbes. Rodentiziden ist ganzjährig zu verzichten.
  - e) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) kann jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchgeführt werden.
  - f) Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.
58. Die Kompensationsmaßnahme ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen zu erhalten bzw. zu unterhalten.

### *Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (Rot- und Schwarzmilan)*

59. Im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage WEA 2B täglich zwischen morgendlichem Beginn und abendlichen Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

### *Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten*

60. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
61. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

### *Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten*

62. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotor-drehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

### Auflagen aus dem Bodenschutz, Wasser- und Abfallrecht

#### *Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde*

63. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
  - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
  - Schutz des Bodens vor Erosion
64. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
65. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
66. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

#### *Auflagen aus dem Wasserrecht*

67. Auf dem Übersichtsplan vom 07.01.2025 ist die Zuwegung zu der Windkraftanlage 1B parallel zu einem namenlosen Gewässer geplant. Hier ist die Zuwegung so anzulegen, dass an dem Gewässer gemäß § 38 WHG ein mindestens 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, freigehalten wird. Betroffen ist der Graben in der Gemarkung Alfien, Flur 1, Flurstücke 444, 445.
68. Für die Triebstränge, die Hydrauliksysteme, die Kühlsysteme sowie die Transformatorenanlagen der Windenergieanlagen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

69. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlagen einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
70. Die bei der Errichtung der Anlagen und der Wartung eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Sind die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle erforderlich, sind die Vorgänge durch fachkundiges Personal zu überwachen. Das fachkundige Personal hat sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Etwaige Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind sofort zu unterbinden. Für eventuelle Leckagen sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
71. Bei der Stilllegung sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlagen gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

#### *Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

72. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
73. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
74. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
75. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
76. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

70. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
71. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
72. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
73. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
74. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarot-kennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
75. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
76. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
77. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Ich erteile hiermit meine Zustimmung zur Errichtung einer BNK nur, wenn diese technisch an den Verkehrsflughafen Paderborn/ Lippstadt angebunden ist. In anderen Fällen ist die Einrichtung einer BNK abgelehnt.**
78. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

79. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
80. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
81. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
82. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebs-dauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
83. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
84. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungs-versorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
85. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemess-geräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
86. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
87. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
88. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

**Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 175-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski o-der WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

#### Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

89. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0872-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

#### Auflagen des LWL-Archäologie für Westfalen und der Gemeinde Borcheln als untere Denkmalbehörde

90. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, Email: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, abzustimmen, um eine archäologische Begleitung des Oberbodenabtrags durch Mitarbeiter\*innen unseres Hauses sicherzustellen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass der Oberbodenabtrag nur unter der Woche (Mo – Fr) und nicht am Wochenende stattfinden kann.

91. Der Oberbodenabtrag sollte mit einigem Vorlauf vor den eigentlichen Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auf diese Weise können unnötige Bauzeitverzögerungen und dadurch entstehende Mehrkosten vermieden werden. Wenn archäologische Befunde auftreten und diese bis zu den erforderlichen Bautiefen fachgerecht ausgegraben und dokumentiert werden müssen. Im Falle einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung von Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fachfirma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers
92. Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanzen ist diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen.
93. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist Ihrerseits ein Kettenbagger mit einer mindestens 2 m breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Andernfalls kann die Maßnahme nicht durchgeführt werden.

94. Der Oberbodenabtrag wird unter der Begleitung der LWL-Archäologie im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden.
95. Ein entsprechendes Zeitfenster für den Oberbodenabtrag und eine ggf. anschließende Ausgrabung sind im Bauablaufplan einzuplanen.

## IV. BEGRÜNDUNG

### Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Auf den Antrag vom 31.10.2023, hier eingegangen am 31.10.2023, hat die Pad-Wind GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 148,00 m, einem Rotordurchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von 6.000 kW beantragt. Die Windenergieanlagen sollen in Borchen, Gemarkung Alfien, Flur 1 und 2, Flurstücke 444 und 186 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 WindBG und bildet keinen funktionalen Zusammenhang mit umliegenden Anlagen. Aus diesem Grund sind die beiden beantragten Windenergieanlagen einzeln zu betrachten.

Gemäß der Anlage 1 Nr. 1.6.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es einer Vorprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen.

Da hier lediglich 2 Windenergieanlagen betrachtet werden, ist der Windfarmbegriff nicht einschlägig und die Durchführung einer UVP-Vorprüfung nicht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchen als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,

- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der LWL Denkmalpflege, Münster,
- der LWL Archäologie, Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- der Vodafone als Richtfunkbetreiberin,
- der Ostwestfalen – Lippe IT als Richtfunkbetreiberin sowie
- der E-Plus als Richtfunkbetreiberin.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Nur die Gemeinde Borchen versagte ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 16.05.2024 sowie vom 27.03.2025.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

## **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Mit Schreiben vom 16.05.2024 hat die Gemeinde Borchlen das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Vorhaben der Pad-Wind GmbH & Co. KG nicht erteilt.

Die Gemeinde Borchlen begründet die Versagung des Einvernehmens damit, dass sich die Standorte der Windenergieanlagen außerhalb der durch den Regionalrat beschlossenen Flächenkulisse der Regionalplanung befinde.

Die Gemeinde befürchtet, dass die Durchführung der Planung der Änderung des sachlichen Teilplan Wind unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Daraufhin wurde die Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 15.07.2024 aufgrund des durch die Gemeinde Borchlen versagten Einvernehmens mit der Bitte um Prüfung der Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPIG und LEP-Ziel 10.2-13 beteiligt. Es erfolgte vorerst keine Rückmeldung.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 erteilte die Bezirksregierung Detmold die Erklärung zur Befreiung von der plansichernden Untersagung gem. § 36a Abs. 4 LPIG NRW und schließt damit eine Störung der Durchführung der Regionalplanung im vorliegenden Einzelfall durch das Vorhaben aus.

Mit Anhörung vom 06.03.2025 wurde die Gemeinde Borchlen über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, informiert und ihr gem. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Bezirksregierung Detmold -Regional-Initiative Wind OWL- wurde mit E-Mail vom 06.03.2025 über das beabsichtigte Ersetzen des Einvernehmens der Gemeinde Borchlen sowie die beabsichtigte Erteilung der Genehmigung informiert. Gleichzeitig wurde um Prüfung der befristeten Aussetzung gem. § 36 LPIG NRW gebeten.

Mit E-Mail vom 25.03.2025 teilte die Bezirksregierung Detmold – Regional-Initiative Wind OWL – mit, dass eine befristete Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPIG NRW nicht in Betracht kommt.

Im Rahmen der Anhörung teilte die Gemeinde Borchlen mit Schreiben vom 27.03.2025 mit, dass an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens festgehalten werde. Die Gemeinde Borchlen trägt in dieser Stellungnahme zusätzlich die Entscheidungsuntersagung nach § 36 Abs. 1 LPIG NRW vor.

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, insbesondere keine raumordnungsrechtlichen Aspekte.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Rahmen der Beteiligung während des Verfahrens wurde seitens der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 05.03.2025 zu dem beantragten Vorhaben die Erklärung zur Befreiung von der plansichernden

Untersagung nach § 36 a Abs. 4 LPlG NRW erteilt. Damit wird auch eine Störung der Durchführung der Regionalplanung ausgeschlossen.

Auch kurz vor der Genehmigung, im Rahmen der Anhörung zum Ersetzen des Gemeindlichen Einvernehmens sieht die Bezirksregierung Detmold als hierfür zuständige Behörde die Voraussetzungen für eine befristete Aussetzung des Verfahrens gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW nicht.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte daher rechtswidrig seitens der Gemeinde Borcheln.

Gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionschutzbehörde.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern ist eine gebundene Entscheidung; § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist hier als Befugnisnorm zu verstehen (vgl. auch § 73 Abs. 1 BauO NRW).

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, § 73 BauO NRW daher ersetzt.

### **Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH Bericht Nr.: 22-1-3157-005-NH vom 30.01.2025 mit Ergänzung der Vorbelastung vom 06.02.2025 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Betriebsmodus PO6000 aus Dokument Vestas 0079-9481.V11 vom 07.11.2024 und den dort aufgeführten Oktav-Schallleistungspegeln für den WEA-Typ Vestas V150-6.0 MW mit den hier festgelegten Leistungsdaten wurde festgelegt, wie die Windenergieanlagen betrieben werden dürfen. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

### **Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

An den geplanten Windenergieanlagen ist ein Schattenwurfabschaltmodul zu installieren.

Die durch die Ramboll Deutschland GmbH, Bericht-Nr.: 22-1-3157-000-SH vom 28.07.2023 i. V. m. der Ergänzung aufgrund veränderter Vorbelastungen vom 30.01.2025 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

## Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Borchlen außerhalb geschützter Teile der Landschaft.

### Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens:

#### Natura 2000 Gebiete:

FFH-Gebiet DE-4318-301 „Ziegenberg“: ca. 2.480 m nordöstlich der WEA 1B, ca. 1.420 m nordöstlich der WEA 2B

VSG DE-4415-401 „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“: ca. 2.240 m westlich der WEA 1B und 2.930 m westlich der WEA 2B

#### Naturschutzgebiete

NSG „Ziegenberg“ – ca. 2.420 m nordöstlich der WEA 1B, ca. 1.400 m nordöstlich der WEA 2B

#### Landschaftsschutzgebiete

LSG 03-2.2.1 „Paderborner und Bad Lippspringer Wälder“ – ca. 425 m nordwestlich der WEA 1B, ca. 75 m nördlich der WEA 2B

**Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Naturparks** sind nicht betroffen

**Naturdenkmale** sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt außerhalb von **Biotopverbundflächen**.

**Biosphärenreservate** sind nicht betroffen.

**Geschützte Landschaftsbestandteile** und **gesetzlich geschützte Biotope** sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu

unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan zur Errichtung und Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen in Borchon-Alfen (HKR Landschaftsarchitekten, 26.09.2023).

Die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist fehlerhaft. Eine Unterscheidung in teil- und vollversiegelte Flächen erfolgte nicht. Außerdem weicht die Flächeninanspruchnahme, die im LBP berücksichtigt wurde (Karte Nr.2, Blatt 1 und 2) von den nachgereichten Lageplänen „Kranstellfläche“ vom 07.01.2025 ab.

Es erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde eine Korrektur nach dem Paderborner Modell zur Eingriffsbilanzierung. Aufgrund der Überplanung von Ackerflächen gehen vollversiegelte Flächen mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein, teilversiegelte Flächen mit dem Faktor 0,5. Die temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Arbeits- und Lagerflächen ist nicht kompensationspflichtig, da diese nach Errichtung der WEA wieder zurückgebaut werden.

WEA	Eingriffsfläche (dauerhaft)	Eingriffsfaktor	Kompensationsbedarf
1B	Vollversiegelung: 452,39 m <sup>2</sup>	1	452,39 m <sup>2</sup>
	Teilversiegelung: 3.395 m <sup>2</sup>	0,5	1.697,5 m <sup>2</sup>
	Summe: 2.149,89 m <sup>2</sup>		
2B	Vollversiegelung: 452,39 m <sup>2</sup>	1	452,39 m <sup>2</sup>
	Teilversiegelung: 2.740 m <sup>2</sup>	0,5	1.370 m <sup>2</sup>
	Summe: 1.822,39 m <sup>2</sup>		

Durch die dauerhafte (Teil-)Versiegelung entsteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt rund 3.973 m<sup>2</sup>.

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt auf einer 3.973 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Wewer, Flur 2, Flurstück 741. Hier wird eine Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt. Der Kompensationsbedarf wird damit vollumfänglich abgedeckt.

Die Ersatzgeldberechnung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlass NRW 2018. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 42.882,90 € für die WEA 1B und 44.087,10 € für die WEA 2B zu zahlen.

#### **b) zum Artenschutz**

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“(Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

## **Unterlagen**

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte Artenschutzfachbeitrag (AFB) Stufe II nach § 44 BNatSchG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-2) nördlich von Alfien, Gemeinde Borchlen (Loske, Juli 2023) sowie das Vermeidungs- und Ausgleichskonzept - Vermeidungs- und Ablenkmaßnahmen für den Rotmilan (*Milvus milvus*) - südöstlich von Wewer (Windpark Borchlen-Alfien) (Loske, 07.09.2023).

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan- und Schwarzmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Im Jahr 2022 konnte der Gutachter insgesamt 45 planungsrelevante Arten im UG feststellen, wovon sechs Vogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch) nach MUNV (2024) als „WEA-empfindlich“ zu klassifizieren sind. Weitere 4 Arten (Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard, Wiesenweihe) wurden in früheren Jahren nachgewiesen und eine weitere Art (Kornweihe) wurde bei ornitho.de gemeldet. Somit wurden im UG bislang 11

WEA-empfindliche Arten nach MUNV (2024) nachgewiesen.

Von diesen 11 Arten sind 6 Arten (Korn- und Wiesenweihe, Kranich, Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard) aufgrund ihrer Seltenheit nur als Nahrungsgäste einzustufen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

Baumfalke, Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Uhu.

Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

## **Artbetrachtung**

Ein Brutnachweis des *Baumfalken* wurde im Jahr 2022 1.225 m von WEA 2B entfernt innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereiches und 2.145 m von WEA 1B außerhalb des Prüfbereiches entfernt erbracht. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor.

Die *Feldlerche* kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Loske konnte 25 Reviere innerhalb des Untersuchungsgebietes feststellen. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Ein Brutnachweis des *Kiebitzes* ist im Jahr 2022 am Rand des 1.500 m Radius erbracht worden. Eine Rastvogelbeobachtung wurde ca. 740 m nordöstlich der WEA 2B dokumentiert. Die Nachweise liegen außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereich, sodass nicht von einer Scheuchwirkung auszugehen ist.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Brutnachweise des Rotmilans aus den Jahren 2018-2022, 2024 liegen ca. 250 m nördlich der WEA 2B innerhalb des artspezifischen Nahbereichs von 500 m und innerhalb des erweiterten Prüfbereiches der WEA 1B. Im direkten Umfeld des Rotmilanhorstes wurde in den Jahren 2020 durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. der Nachweis eines *Schwarzmilanbrutplatzes* ebenfalls ca. 250 m nördlich der WEA 2B innerhalb des Nahbereiches und innerhalb des erweiterten Prüfbereiches der WEA 1B erbracht, welcher im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag noch nicht bekannt und demnach nicht berücksichtigt wurde. Gem. § 45b (2) BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare durch die Errichtung der WEA 2B signifikant erhöht.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten *Gemeinschaftsschlafplätze* nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann. Hinweise auf ein Schlafplatzgeschehen im Vorhabenbereich bestehen nicht.

Ein Nachweis des *Uhus* liegt gem. Loske (2022) 1.650 m entfernt zu WEA 1B innerhalb des erweiterten Prüfbereiches. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor.

Eine *Fledermauserfassung* erfolgte nicht. Stattdessen wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalem Gondelmonitoring vorgeschlagen.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden im Artenschutzfachbeitrag und dem Vermeidungs- und Ausgleichskonzept folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage eines attraktiven Ausweihnahrungshabitats
- Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Als Schutzmaßnahmen für den Rotmilan werden durch den Gutachter eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, eine Anlage eines attraktiven Ausweihnahrungshabitats sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung vorgeschlagen.

Nach meiner Einschätzung können die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund des Territorialverhaltens der Vögel und der häufigen horstnahen Flüge im Nahbereich des Horstes das Tötungs- und Verletzungsrisiko des Rot- und Schwarzmilanbrutpaares nicht unter die Signifikanzschwelle senken.

Aus diesem Grund ist statt einer Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und einer Anlage eines attraktiven Ausweihnahrungshabitats zunächst eine umfassende Langzeitabschaltung während der Brutzeit vom 01.03.-31.07. jeden Jahres vorzusehen. Ich behalte mir vor, den Zeitraum für die Abschaltung nach einer Genehmigungserteilung durch das Anlegen einer Ablenkfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Wewer, Flur 2, Flurstück 741 i.V.m. einer zweijährigen Raumnutzungskartierung am Brutplatz und an der Maßnahmenfläche je nach Ergebnis anzupassen.

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 29.05.2024 wurde auf die Möglichkeit des Ausnahmeverfahrens nach § 45 (7) i.V.m. §45b (8) BNatSchG und die dann erforderlichen Unterlagen hingewiesen, sofern die vorgeschlagene Langzeitabschaltung die Zumutbarkeit überschreitet. Mit Schreiben vom 07.01.2025 beantragte die Antragstellerin hinsichtlich der geplanten Windenergieanlage WEA 2B (Gemarkung Alfen, Flur 2, Flurstück 186) die in der Stellungnahme vom 29.05.2024 dargestellte Abschaltung der Anlage zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung in dem Zeitraum 01.03.-31.07. eines jeden Jahres als Nebenbestimmung in dem Genehmigungsbescheid anzuordnen und hierbei vorzusehen, dass die Abschaltung nach Anlegung einer Maßnahmenfläche in Verbindung mit einer zweijährigen Raumnutzungskartierung am Brutplatz und an der Maßnahmenfläche sowie nach Vorlage eines hierauf bezogenen Stabilitätsnachweises aufzuheben ist. Sofern die Langzeitabschaltung aufgehoben wird, ist zumindest eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen erforderlich, da aufgrund der großen Anlockwirkung bei Ernte und Mahd im anlagennahen Umfeld ein erhöhtes Tötungsrisiko trotz Ablenkfläche bestehen wird.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

### c) Zu Natura2000

Die geplanten Windenergieanlagen liegen nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befindet sich in einer Entfernung von etwa 2.240 m der WEA 1B das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegbörde“.

Es wurde ein Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung zur Errichtung und Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen in Borchsen-Alfen (HKR Landschaftsarchitekten, 26.09.2023) eingereicht, um mögliche Beeinträchtigungen des VSG durch die geplanten WEA zu überprüfen. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA auf das VSG sowie seine maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele zu erwarten sind. Laut Gutachter ist eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

### **Entscheidung über die Einwendungen**

Es sind keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben eingegangen, sodass eine Bewertung und Entscheidung an dieser Stelle entfallen.

## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Egeler

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### Baurechtliche Hinweise

#### *Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise aus dem Baurecht*

7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
9. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
10. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
11. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

#### *Turbulenzen*

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

#### *Brandschutz*

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen. Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB\_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de ; Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

15. Es wird empfohlen,
- Im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher)
  - Im Turmfuß einen weiteren CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
  - Für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher
- Mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

#### *Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

16. Die Windenergieanlagen sind zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
- Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
- Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

#### Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

##### *Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz*

18. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

##### *Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung*

19. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

#### *Hinweis zu den Abschaltungen zum Fledermaus- und Vogelschutz*

20. Die Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten und für Fledermausarten sind so einzustellen, dass sie sich nicht gegenseitig deaktivieren.

#### Hinweise aus dem Wasserrecht

21. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
22. Der Umgang mit mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder in unterirdischen Anlagen fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung (vgl. § 1 Abs. 3 AwSV). Die Anforderungen der AwSV sind vom Betreiber eigenverantwortlich einzuhalten.
23. Für Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs der AwSV (z. B. unterhalb der Bagatell-grenzen nach § 1 Abs. 3 AwSV) sind der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 – WHG) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG eigenverantwortlich vom Betreiber einzuhalten bzw. umzusetzen.
24. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (vgl. § 24 Abs. 1 AwSV).
25. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist (vgl. § 24 Abs. 2 AwSV).

#### Hinweise aus dem Abfallrecht

26. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von

sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.

27. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
28. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

## VIII. ANLAGEN

### 1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

#### Inhaltsverzeichnis

1	Antrag gem. § 4 BImSchG
2	Beschreibung
3	Technische Unterlagen Vestas V150 6MW NH 148 m
4	Karten
5	Gutachten <ul style="list-style-type: none"><li>- Schallimmissionsprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Borchon, Bericht Nr. 22-1-3157-005-NH, Ramboll Deutschland GmbH, 30.01.2025 mit der Ergänzung der Vorbelastung vom 06.02.2025</li><li>- Schattenwurfprognose für zwei Windenergieanlagen am Standort Borchon, Bericht Nr. 22-1-3157-000-SH, Ramboll Deutschland GmbH, 28.07.2023 i.V.m. der Ergänzung aufgrund veränderter Vorbelastungen vom 30.01.2025</li><li>- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Paderborn-Wewer Deutschland, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-289, I17-Wind GmbH &amp; Co. KG, 28.11.2023</li></ul>
6	Bauvorlagen
7	Unterlagen zur Umweltverträglichkeit
8	Abfall
9	Wassergefährdende Stoffe
10	Sonstige Unterlagen

**Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:**

1. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Paderborn-Wewer mit der Bericht-Nr.: 117-SE-2023-289 vom 28.11.2023 (Turbulenzgutachten)
29. Die Stellungnahme zum Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Paderborn-Wewer, Bericht Nr.: 117-SE-2023-289 vom 28.11.2023 bzgl. Koordinaten- und Nabenhöhenkorrektur der WEA W8 vom 10.01.2025
30. Das standortspezifische Brandschutzkonzept für die Errichtung des Windparks Borchten / Wewer im Kreis Paderborn, im Bundesland NRW mit der Auftragsnummer 500604257 vom 14.07.2023, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing- Matthias Thuro
31. Das Gutachten Ice Detection SystemBLADEcontrol Ice Detector BID mit der Report Nr.: 75138, Rev. 8 vom 24.11.2022
32. Das Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Borchten (Nordrhein-Westfalen) 22-1-3157-001-EK vom 07.08.2023 (standortspezifische Risikoanalyse)
33. Der amtliche Lageplan zum BV WP Borchten / Neubau WEA 2B Vestas, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Dornseiter am 20.02.2025
34. Der amtliche Lageplan zum BV WP Borchten / Neubau WEA 1B Vestas, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Dornseiter am 20.02.2025

**Anlage**

Naturschutz-Mischungen des LANUV gem. Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz – GAP-Förderperiode 2023–2027

<b>Mischung N 2 für intensive und extensive Wiesen in feuchten und kühleren Lagen:</b>		
Rotschwengel	Festuca rubra rubra	10 kg / ha
Wiesen-Schwengel	Festuca pratensis	20 kg / ha
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense	5 kg / ha
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis	3 kg / ha
<u>Bei Bedarf können Leguminosen in der nachfolgenden max. Menge eingesetzt werden:</u>		
Sumpf-Hornklee	Lotus pedunculatus	0,5 kg / ha
Weiß-Klee	Trifolium pratense	0,25 kg / ha

## 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung

<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)